

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung **von DIE LINKE. Ortsverband Soest-Werl**

[Fassung vom 04.05.2016]

§ 1 Leitung der Versammlung

Mitgliederversammlungen leitet jeweils ein Mitglied des OV Vorstandes.

§ 2 Einladungsfrist und Einladungsform

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Nachricht einberufen. Vorliegende Anträge werden der Einladung beigelegt.

§ 3 Redeliste und Protokoll

Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste ab vier Teilnehmenden. Das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied oder vertretungsweise ein dazu gewähltes OV-Mitglied.

§ 4 Wortmeldungen

Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

§ 5 Redezeit

Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Die Versammlung kann auf Antrag eine längere oder kürzere Redezeit beschließen. Dies gilt nicht für Vorträge laut Einladung.

§ 6 Wortentzug

Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich eine Person nicht den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die GO, so darf ihr das Wort entzogen werden.

§ 7 Bemerkungen der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf ein Redebeitrag unterbrochen werden.

§ 8 Wortmeldungen zur GO

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem OV Mitglied gestellt werden. Sie werden durch Heben beider Arme angemeldet.

Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind unter anderen:

- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
- Antrag auf Beratungspause
- Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung

Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

§ 9 Richtigstellungen und persönliche Bemerkungen

Richtigstellungen sind anhand von Nachweisen nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung zuzulassen. Dies gilt auch für persönliche Bemerkungen. Sie dürfen sich nur auf persönliche Angriffe beziehen. Die Diskussion darf durch Richtigstellungen und persönliche Bemerkungen nicht wieder eröffnet werden.

§ 10 Änderungs-, Ergänzungs- und Initiativanträge

Sie sind im Verlauf der Versammlung bis zum Ende der Debatte des entsprechenden Tagesordnungspunktes möglich. Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge beinhalten keine neuen Sachverhalte, sondern lediglich Änderungen und/oder Ergänzungen zu Inhalten, aber auch zu Formulierungen von bereits gestellten Anträgen. Deshalb müssen sich beide immer auf einen bereits

gestellten Antrag beziehen. Ein Initiativantrag kann zu Sachverhalten gestellt werden, die sich erst in der Aussprache ergeben haben. Der Antrag muss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 11 Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Auf Verständigung gerichtete Umgangsformen

- Zuhören: Keine Seitengespräche, kein Ins-Wort-fallen, kein Durcheinanderreden, keine beleidigenden Zwischenrufe
- Aufeinander eingehen: Redebeiträge inhaltlich aufgreifen, Rückversichern bei Unklarheiten
- Beim Thema bleiben: Nicht abschweifen, keine entbehrlichen Wiederholungen
- Fremdwörter vermeiden oder als unumgängliche Fachwörter erklären
- Keine Frieden störenden Beiträge, z.B. unbeweisbare oder unbewiesene Vorwürfe, Gerüchte oder Unterstellungen

§ 13 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.

[Beschlossen von der Mitgliederversammlung „DIE LINKE. Ortsverband Soest-Werl“ am 04.05.2016]